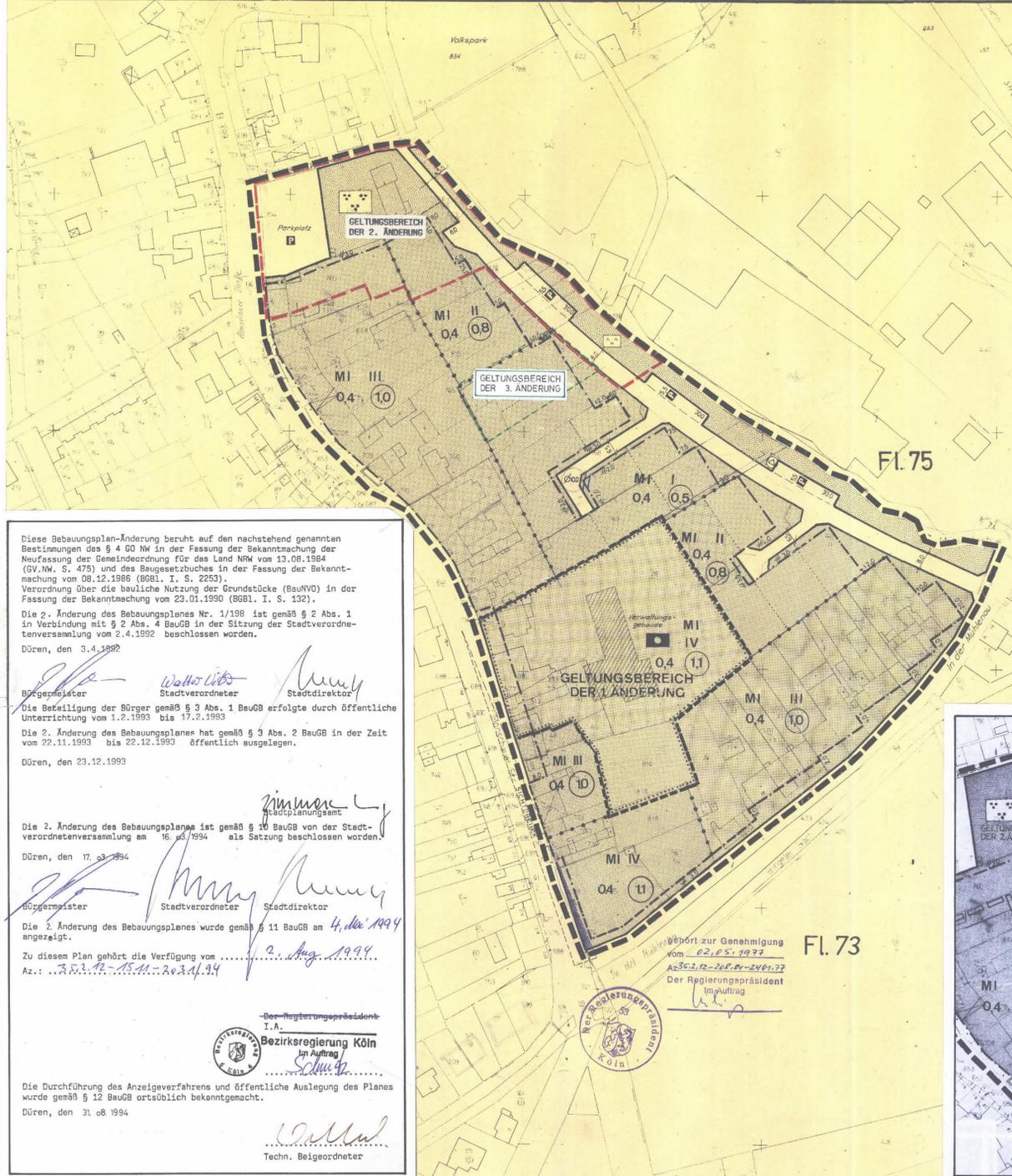
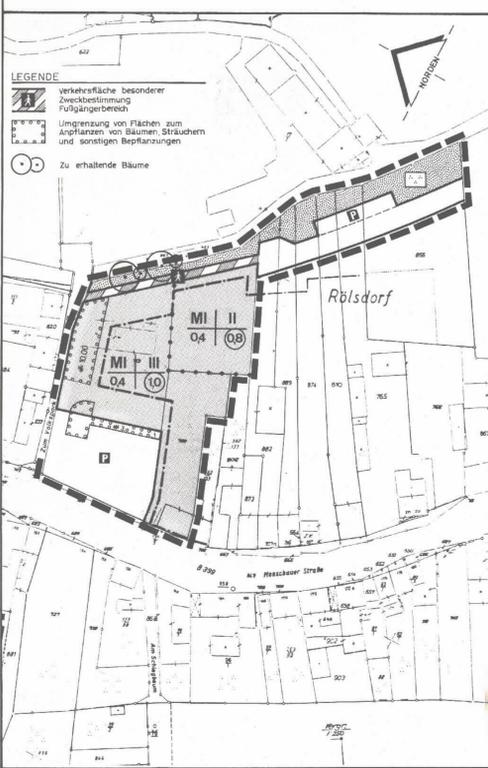




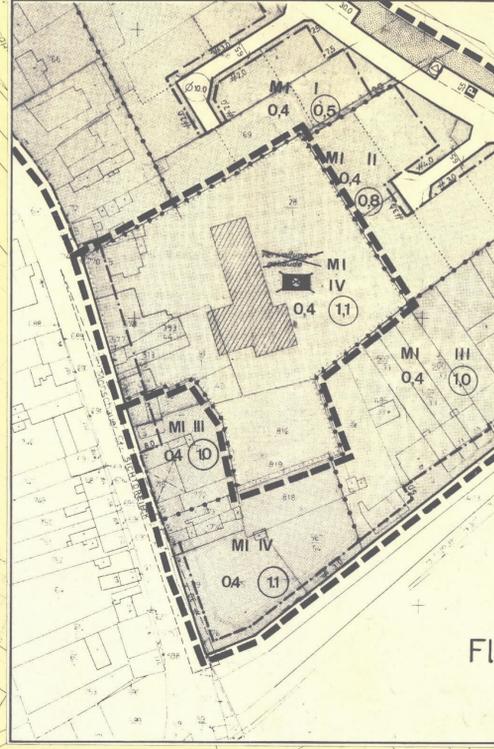
STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/198

ORTSTEIL-ROLSDORF ZWISCHEN VOLKSPARK UND IN DER MÜHLENAU

2. ÄNDERUNG BEB.- PLAN NR. 1/198



1. ÄNDERUNG BEB. PLAN NR. 1/198 MASSTAB 1:1000



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1165) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/198 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.1987 beschlossen worden. Düren, den 05.06.1987

W. W. Bürgermeister *L.* Stadtverordneter *M. M.* Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.10.1987 bis 13.11.1987 öffentlich ausliegen. Düren, den 16.11.1987

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 28.4.1988 als Satzung beschlossen worden. Düren, den 29.4.1988

W. W. Bürgermeister *L.* Stadtverordneter *M. M.* Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 14.9.1988 angezeigt. Hierzu gehört die Verfügung vom 15.11.88 Az.: 352.12-ASM-2053/88 Köln, den 15.11.88

Der Regierungspräsident
17.10.88

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Düren, den 18.11.1988

T. T. Technischer Beigeordneter

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1165) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981

Die Befehlsgewalt der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung vom 1.2.1993 bis 17.2.1993

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.1993 bis 22.12.1993 öffentlich ausliegen. Düren, den 23.12.1993

W. W. Bürgermeister *L.* Stadtverordneter *M. M.* Stadtdirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 16.04.1994 als Satzung beschlossen worden. Düren, den 17.04.1994

W. W. Bürgermeister *L.* Stadtverordneter *M. M.* Stadtdirektor

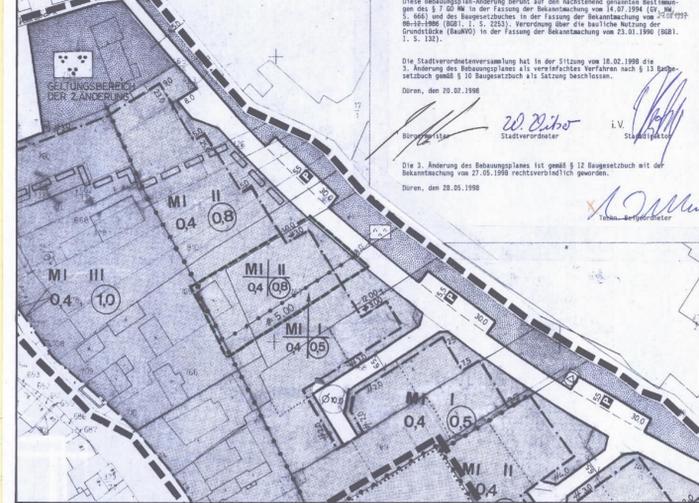
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 14.01.1994 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 2. Aug. 1994 Az.: 352.12-ASM-2031/94

Der Regierungspräsident
17.10.94

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Düren, den 31.08.1994

T. T. Techn. Beigeordneter

3. ÄNDERUNG BEB.- PLAN NR. 1/198



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1165) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 18.02.1998 die 3. Änderung des Bebauungsplanes als öffentliches Verfahren nach § 12 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Düren, den 20.02.1998

W. W. Bürgermeister *L.* Stadtverordneter *M. M.* Stadtdirektor

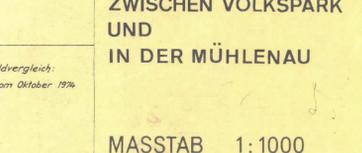
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung vom 27.05.1998 rechtsverbindlich geworden. Düren, den 28.05.1998

Der Regierungspräsident
17.10.98

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Düren, den 18.11.1998

T. T. Technischer Beigeordneter

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200



TEXTILICHE FESTSETZUNG
INNERHALB DER DURCHFLÄCHEN MIT AUFWUCHS UND BAUSCHRÄNKUNG GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN WIRD FESTGELEGT, DASS STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENLÄGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1 IN VERBINDUNG MIT § 23 Abs. 5 BauNVO UND GEMÄSS § 7 Abs. 3 BauNVO ZULÄSSIG SIND, ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, NICHT ZULÄSSIG SIND BEPFLANZUNGEN DÜREN HÖCHSTENS 0,60 M HOCH SEIN. DIESE FESTSETZUNG ERFOLGTE GEMÄSS § 9 Abs. 1 ZIFFER 16 B BauG

HINWEIS
IM NÖRDLICHEN TEIL DES BEBAUUNGSBEZIEHES IST EINE AUSGEDEHNTE RÖMISCHE TRÜMMERSTELLE UND EIN RÖMISCHES SKELLETTGRAB BEKANNT. MIT DEM AUFTRETEN VON BODENFUNDEN IST ZU RECHNEN. IM FALLE DER BEBAUUNG IST DESHALB BEIM AUFTRETEN VON BODENFUNDEN DER STÄDTLICHE VERTRAUENSMANN FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTUMER ZU BENACHRICHTIGEN.

Zeichen der Kartenunterlage Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschloßzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Art der baulichen Nutzung Kleindensungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Parkanlage Dachterrasse Friedhof	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend 0,4 Grundflächenzahl Geschloßflächenzahl Beurteilungszahl Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Sonderbauweise nach den Festsetzungen Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Haugruppen zulässig Bauweise Baugrenze getrennt Sonderbauweise Flächen (Stellp. oder Garagen) St. Stellplätze Gst. Garagen Gg. Gemischte Garagen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Hauptwasserleitungen	Verkehrflächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen geänderte Straßenbegrenzungslinie Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Flächen mit Aufwuchs u. Baubeschränkung siehe textl. Festsetzung Hecke Spritzelzaun 80 cm in lebender Hecke Kanaldeckel Kanalsohle	Flächen für Versorgungsanlagen Baugrund für Versorgung Anl. Elektr. Werk. Gaswerk Wasserbehälter Wasserwerk Kennezeichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgründung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	Baugestaltungsvorschriften Gemäß § 103 Bau O. N. W vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW v. 28. Okt. 1954 (GS. NW. S. 167) ist in diesem Plan festgelegt: FD Flachdach 15° Dachneigung in Grad TH Traufenhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m Dr. Dr. in m Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers	Unverbindliche Eintragungen Bushaltestelle Kanaldeckel Teilungsvorschläge Feldvergleich: vom Oktober 1994
--	--	--	--	---	---	--	--	---

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse enthält. Der dargestellte Zustand entspricht der Öffentlichkeit. Düren, den 14. 8. 1974

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen. § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283). BauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341). § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1165) geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2665). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30. Juli 1981 (GV. NW. S. 96). Düren, den 14. 8. 1974

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 8. 3. 1976 beschlossen worden. Düren, den 9. 3. 1976

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Zeit vom 26. 4. 1976 bis 26. 5. 1976 ausliegen. Düren, den 28. 5. 1976

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 9. 12. 1976 als Satzung beschlossen worden. Düren, den 10. 12. 1976

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) ortsüblich bekanntgemacht. Düren, den 22. 6. 1977